

Verkündungsblatt 4|2010

Ausgabedatum 31.03.2010

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft	Seite 2
Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik von 2004	Seite 6
Einrichtung eines Ergänzungsstudienganges Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik	Seite 7
Rahmenpraktikumsordnung für die Schul- oder Betriebspraktischen Studien im Bachelorstudiengang Technical Education	Seite 8
Ordnung für das Fachpraktikum im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen	Seite 10
Änderung der Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät	Seite 12

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 18.02.2010 (Az.: 27.5-74503-09) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 02.12.2009 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Wissenschaft und Gesellschaft mit dem Abschluss Master of Arts.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem relevanten Fach oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Als relevante Fächer gelten Sozialwissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Erziehungs-/Bildungswissenschaften, Philosophie oder Rechtswissenschaften, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 oder diesem gleichwertigen Abschluss sowie

- b) den Nachweis der besonderen Motivation für den Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 5.

- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83,33% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. a) ist die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 2,6 bis 3,0 abgeschlossen wurde bzw. eine entsprechende Durchschnittsnote nach Abs. 3 Satz 2 vorliegt und durch die Bewertung des Motivationsschreibens eine Notenverbesserung auf 2,5 erreicht wurde.

(5) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben im Umfang von etwa zwei DIN-A4-Seiten, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Berufsfeld identifiziert,
3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird über DSH 2 oder TestDaF TDN 4 geführt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 6,
- d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und 4 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 5 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 5 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,25 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung

des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zur Rückmeldung zum auf das dem Studienbeginn folgende Sommersemester bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag der am Studiengang beteiligten Fächer gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen auf formale Richtigkeit;
 - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber;
 - c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 5;
 - d) Aufstellung der Ranglisten.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten und entsprechend dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 30. September abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 1. Oktober und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 22.02.2010 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik von 2004 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 10.03.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik von 2004

Die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik 2004 wird wie folgt geändert:

§ 23 wird um nachstehenden dritten Satz ergänzt:

"Diese Regelung gilt jedoch nur dann, wenn der Prüfling die Möglichkeit hatte, die bisherigen nicht bestanden Prüfungsleistungen mindestens einmal zu wiederholen."

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Einrichtung eines Ergänzungsstudienganges Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschlüssen vom 06.01.2010 und 27.01.2010 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 16.12.2009 und 27.01.2010 zum WS 2010/11 einen Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik mit folgenden Fächern eingerichtet:

- Deutsch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Sachunterricht
- Sport

Die nachfolgende Rahmenpraktikumsordnung für die Schul- oder Betriebspraktischen Studien im Bachelorstudiengang Technical Education wurde von den beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wie folgt beschlossen:

- Fakultät für Architektur und Landschaft: 07.10.2009
- Fakultät für Elektrotechnik und Informatik: 27.04.2009
- Fakultät für Maschinenbau: 17.06.2009
- Fakultät für Mathematik und Physik: 20.05.2009
- Naturwissenschaftliche Fakultät: sowie Philosophische Fakultät: 29.04.2009

Das Präsidium hat die Ordnung am 03.03.2010 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Rahmenpraktikumsordnung für die Schul- oder Betriebspraktischen Studien im Bachelorstudiengang Technical Education

§ 1 Gegenstand der Praktikumsordnung

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung der Schul- oder Betriebspraktischen Studien gemäß § 3 der geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education.
- (2) Der Nachweis der Schulpraktischen Studien ist Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 2 Schulpraktische Studien

- (1) Die Schulpraktischen Studien umfassen ein Praktikum an einer öffentlichen berufsbildenden Schule oder an einer anerkannten Ersatzschule und eine Begleitveranstaltung.
- (2) Durch das Schulpraktikum sollen die Studierenden Orientierungshilfen für ihr Studium gewinnen und sich mit der Berufssituation einer Lehrkraft an berufsbildenden Schulen vertraut machen.
- (3) Das Praktikum findet geblockt statt, in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten nach dem 3. Semester und umfasst vier Wochen (mindestens 20 Zeitstunden pro Woche). Die Studierenden werden in den Schulen von Lehrkräften betreut. Während des Praktikums sollen eigene Unterrichtsversuche und Erkundungsvorhaben durchgeführt werden.
- (4) Das abgeleistete Schulpraktikum wird von der Praktikumschule schriftlich bestätigt.
- (5) Die inhaltliche Gestaltung, die Organisation und das Anmeldeverfahren der Schulpraktika obliegen dem Institut für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung. Diese Aufgaben werden von der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten des Instituts wahrgenommen.
- (6) Das Schulpraktikum wird durch eine Begleitveranstaltung vor- und nachbereitet. Schulpraktikum und zugehörige Begleitveranstaltung sind Bestandteil des Moduls „Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens“ des Faches Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
- (7) Die Studierenden haben die in der Schule geltenden Regeln und Vorschriften zu beachten und diesbezügliche Anordnungen von Lehrkräften und der Schulleitung zu befolgen. Die Studierenden haben über vertrauliche Angelegenheiten der Schule Stillschweigen zu bewahren.
- (8) Über das Schulpraktikum ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der sich in Inhalt und Form an den Vorgaben des Instituts für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung zu orientieren hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Begleitveranstaltung und die ordnungsgemäße Anfertigung des Praktikumsberichts werden von der Dozentin oder von dem Dozenten der Begleitveranstaltung bescheinigt.
- (9) Betragen Fehlzeiten der Studierenden oder des Studierenden im Praktikum mehr als 2 Tage, sind diese nachzuholen.

§ 3 Betriebspraktische Studien

- (1) Studierende, die ihr Bachelorstudium nicht im Studiengang Master Lehramt an berufsbildenden Schulen fortsetzen wollen, können anstelle der Schulpraktischen Studien sogenannte Betriebspraktische Studien durchführen.
- (2) Die Betriebspraktischen Studien umfassen ein Betriebspraktikum und eine Begleitveranstaltung.
- (3) Durch das Betriebspraktikum sollen die Studierenden Orientierungshilfen für ihr Studium gewinnen und sich mit der Berufssituation einer Fachkraft in der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Betrieben, nicht schulischen Bildungsträgern oder zuständigen Stellen (Kammern) vertraut machen.
- (4) Das Betriebspraktikum findet geblockt statt, in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten nach dem 3. Semester und umfasst vier Wochen. Das Betriebspraktikum wird von der Organisation oder Institution, bei der das Praktikum abgeleistet wurde, schriftlich bestätigt.
- (5) Die Studierenden suchen sich eigenständig ihre Praktikumsplätze und melden ihr Betriebspraktikum bei der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten des Instituts für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung an.
- (6) Das Betriebspraktikum wird durch eine Begleitveranstaltung vor- und nachbereitet. Betriebspraktikum und zugehörige Begleitveranstaltung sind Bestandteil des Moduls „Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens“ des Faches Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Modulgruppe Schlüsselkompetenzen.
- (7) Die Studierenden haben die in ihrer Praktikumsorganisation bzw. -institution geltenden Regeln und Vorschriften zu beachten und diesbezügliche Anordnungen zu befolgen. Die Studierenden haben über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
- (8) Über das Betriebspraktikum ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der sich in Inhalt und Form an den Vorgaben des Instituts für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung zu orientieren hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Begleitveranstaltung und die ordnungsgemäße Anfertigung des Praktikumsberichts werden von der Dozentin oder dem Dozenten der Begleitveranstaltung bescheinigt.
- (9) Auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden wird die inhaltliche Gestaltung und die Begleitung der Betriebspraktischen Studien von den beruflichen Fachrichtungen festgelegt und organisiert und von der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten des Instituts für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung anerkannt.
- (10) Betragen Fehlzeiten der Studierenden oder des Studierenden im Praktikum mehr als 2 Tage, sind diese nachzuholen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch kein berufsfeldbezogenes Praktikum oder schulisches Praktikum abgeleistet oder begonnen haben.

Die nachfolgende Fachpraktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen wurde von den beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wie folgt beschlossen:

- Fakultät für Architektur und Landschaft: 07.10.2009
- Fakultät für Elektrotechnik und Informatik: 27.04.2009
- Fakultät für Maschinenbau: 17.06.2009
- Fakultät für Mathematik und Physik: 20.05.2009
- Naturwissenschaftliche Fakultät: sowie Philosophische Fakultät: 29.04.2009

Das Präsidium hat die Ordnung am 03.03.2010 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung für das Fachpraktikum im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

§ 1 Gegenstand der Ordnung

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Fachpraktika im Umfang von insgesamt 6 Wochen gemäß § 9 der geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen. Sie gilt für alle beteiligten beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen ist in der beruflichen Fachrichtung ein Praktikum von vier Wochen und im Unterrichtsfach ein Praktikum von zwei Wochen Dauer nachzuweisen. Diese sind jeweils integrale Bestandteile eines Moduls Fachpraktikum. Pro Woche sind 15-20 Zeitstunden Praktikum in der Schule zu absolvieren. Wird das Praktikum semesterbegleitend absolviert, ist die Anzahl der Praktikumstage in der Schule entsprechend festzusetzen.
- (2) Das Fachpraktikum findet an Schulen des berufsbildenden Schulwesens als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit oder semesterbegleitend statt. Für die Organisation des Fachpraktikums sind die beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität zuständig.
- (3) Im Fachpraktikum sollen die Studierenden Gelegenheit erhalten, die in ihrem bisherigen Studium erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse praktisch zu erproben.

§ 3 Organisation des Moduls Fachpraktikum

- (1) Das Modul Fachpraktikum besteht aus einer das Fachpraktikum vorbereitenden, begleitenden oder auswertenden Lehrveranstaltung und der praktischen Tätigkeit in der Schule einschließlich der zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Modalitäten und Fristen der Anmeldung für das Fachpraktikum in der beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach werden von den beruflichen Fachrichtungen und den Unterrichtsfächern geregelt und bekannt gemacht. Jedes Fach benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Fachpraktikum als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Studierende.
- (3) In der Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Fachpraktikums arbeiten Lehrende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und Lehrkräfte der Praktikumsschulen zusammen.
- (4) Jede oder jeder Studierende unterrichtet während des Praktikums in der Regel eine Unterrichtssequenz. Spezifische Regelungen einzelner Fächer werden in den fachspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung (Modul Fachpraktikum) deutlich gemacht.

§ 4

Modulprüfung und Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Die erforderlichen zusätzlich zu dem praktischen Teil zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung.
- (2) Für das Fachpraktikum werden in der beruflichen Fachrichtung 6 Leistungspunkte vergeben und im Unterrichtsfach 3 Leistungspunkte.
- (3) Krankheitsbedingte Fehlzeiten sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Überschreiten krankheitsbedingte Fehlzeiten der oder des Studierenden mehr als 10% der Praktikumszeit, ist diese nach Möglichkeit entsprechend zu verlängern. Gelingt dies nicht, ist das Fachpraktikum zu wiederholen. Fehlzeiten, die nicht durch Krankheit bedingt sind und durch ein ärztliches Attest nicht nachgewiesen werden können, machen eine vollständige Wiederholung des Praktikums erforderlich.
- (4) Wird die Prüfungsleistung nicht bestanden, ist nur diese zu wiederholen, nicht aber das Praktikum.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.01.2010 die nachstehende Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 24.02.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b NHG genehmigt. Das Niedersächsische Justizministerium hat die Ordnung im Benehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gemäß § 4 a Abs. 5 NJAG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover

Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät

(Schwerpunktbereichsprüfungsordnung - SPBPO) gemäß § 4a Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur
Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 22. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 449), zuletzt geändert durch
Art. 1 des Gesetzes vom 27.08.2009
(Nds. GVBl. S. 348)

Neubekanntmachung in der Fassung vom 31. März 2010

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Ziel der Prüfung

(1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt das rechtswissenschaftliche Studium in dem vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich ab. ²Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling das Recht in dem gewählten Schwerpunktbereich mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.

(2) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung bildet den universitären Teil der ersten Prüfung. ²Sie kann vor, während oder nach der Pflichtfachprüfung abgelegt werden. ³Ihr Bestehen ist eine Voraussetzung für das Bestehen der ersten Prüfung.

§ 2 - Gegenstände der Prüfung

(1) Das Studium in den Schwerpunktbereichen ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient dessen Ergänzung, der Vertiefung der mit dem gewählten Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer im Sinne des § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) Die oder der Studierende muss in dem gewählten Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 16 Semesterwochenstunden belegen.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung trägt der Breite des gewählten Schwerpunktbereichs angemessene Rechnung.

II. Teil: Prüfungsverfahren

Abschnitt 1: Organisation

§ 3 - Zuständigkeiten der Studiendekanin oder des Studiendekans

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät koordiniert das Angebot der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Schwerpunktbereichen und macht es bekannt. ²Sie oder er nimmt die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung entgegen (§ 6), entscheidet über die Zulassung (§ 7), gibt die Aufgaben aus (§ 9), setzt die Fristen und Termine fest und bestimmt die Prüferinnen und Prüfer des Prüflings (§ 4). ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt dem Prüfling die Bewertung der Studienarbeit mit (§ 9 Abs. 6); nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gibt sie oder er die Bewertungen bekannt, soweit sie dem Prüfling noch nicht bekannt sind, entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und stellt das Zeugnis aus (§§ 12 und 13).

(2) Für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann sich die Studiendekanin oder der Studiendekan der Unterstützung weiterer Personen bedienen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 4 - Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Juristischen Fakultät.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann befristet weitere Personen als Prüferinnen oder Prüfer bestellen, soweit sie die für die Abnahme der Prüfung erforderliche fachliche Eignung aufweisen und über spezifische Lehrerfahrungen verfügen.

(3) Sollte in einem Schwerpunktbereich die Nachfrage auch unter Berücksichtigung der weiteren als Prüferinnen und Prüfer bestellten Personen (Absatz 2) die Prüfungskapazität überschreiten, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan befristet andere Personen als Prüferinnen oder Prüfer bestellen, soweit diese die für die Abnahme der Prüfung erforderliche fachliche Eignung aufweisen und zu Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamtes berufen sind.

§ 5 - Aufgaben der Prüferinnen und Prüfer

¹Alle Prüferinnen und Prüfer sind zur Mitwirkung an den schriftlichen und mündlichen Prüfungen verpflichtet.

²Die Prüferinnen und Prüfer nach § 4 Abs. 1 und 2 teilen die Aufgaben für die Studienarbeiten (§ 9) der Studiendekanin oder dem Studiendekan rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mit. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan achtet darauf, dass die Aufgaben klar und eindeutig formuliert sind. ⁴Alle Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, die Studienarbeiten innerhalb der von der Studiendekanin oder dem Studiendekan gesetzten Frist zu korrigieren und die Bewertung der Studiendekanin oder dem Studiendekan mitzuteilen. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Prüferinnen und Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, Mitwirkung im Dekanat oder Freistellung für ein Forschungsvorhaben, von der Verpflichtung zur Mitwirkung am Prüfungsverfahren entbinden.

Abschnitt 2: Zulassung

§ 6 - Meldung zur Prüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7,
- b) die Erklärung zur Erst- und Zweitwahl des Schwerpunktbereichs und der weiteren Wahlmöglichkeiten, sofern solche in dem betreffenden Schwerpunktbereich vorgesehen sind,
- c) die die Studiendekanin oder den Studiendekan nicht bindende Erklärung, in welchem Fach des Schwerpunktbereichs die Studienarbeit (§ 9) geschrieben werden soll,
- d) die Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat und
- e) die Erklärung, dass sie oder er nicht die erste Prüfung oder die erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) ¹Im Fall des § 9 Abs. 3 und des § 10 Abs. 2 ist dem Antrag zusätzlich eine Anmeldebescheinigung zu einem Moot-Court beizufügen, der frühestens im ersten Fachsemester des Schwerpunkstudiums stattfindet.

²Diese Bescheinigung muss Angaben zu den voraussichtlichen Terminen der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 9 Abs. 3 sowie des Vortrags gemäß § 10 Abs. 2 enthalten.

(3) Im Fall des § 9 Abs. 4 ist mit dem Antrag die Erklärung abzugeben, dass statt der Studienarbeit eine Prüfungsarbeit gemäß § 9 Abs. 4 eingereicht werden soll.

(4) Der Antrag muss spätestens bis zum 15. August des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(5) Ein Rücktritt von der Meldung zur Prüfung ist nur bis zum Erhalt des Aufgabentextes der Studienarbeit (§ 9 Abs. 2 S. 1) möglich. Im Falle des § 9 Abs. 3 und Abs. 4 ist der Rücktritt bis zum 15. Februar des auf die Anmeldung folgenden Kalenderjahres zulässig.

(6) ¹Ein Wechsel innerhalb des Schwerpunktes sowie ein Wechsel des Schwerpunktes ist im Rahmen der Kapazität auf Antrag durch Entscheid der Studiendekanin oder des Studiendekans in Absprache mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bis zum 15. November des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres möglich. ²Prüflinge, die einen Wechsel innerhalb eines Schwerpunktes beantragen, werden bei der Vergabe der vorhandenen Plätze bevorzugt.

(7) ¹Ein Wechsel von der Bearbeitung der Studienarbeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen gem. § 9 Abs. 3 und Abs. 4 oder umgekehrt ist im Rahmen der Kapazität auf Antrag durch Entscheid der Studiendekanin oder des Studiendekans in Absprache mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bis zum 15. November des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres möglich.

§ 7 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer
- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist,
 - b) die Zwischenprüfung bestanden und
 - c) erfolgreich eine Lehrveranstaltung in Methodenlehre besucht hat.
- (2) ¹Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung entsprechen oder wenn sie an der Universität, an der sie erbracht wurden, den Zulassungsvoraussetzungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung genügen. ²Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vergleichbar sind.
- (3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer nach den für sein bisheriges rechtswissenschaftliches Studium geltenden Rechtsvorschriften den Prüfungsanspruch verloren hat.

Abschnitt 3: Prüfungsleistungen

§ 8 - Bestandteile der Prüfung

- (1) Bestandteile der Schwerpunktbereichsprüfung sind
- a) die Anfertigung einer Studienarbeit (§ 9),
 - b) das Halten eines Referates (§ 10) und
 - c) die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung (§ 11).
- (2) In ihrer Gesamtheit sollen die Prüfungsleistungen die unterschiedlichen thematischen Bereiche in der jeweiligen Schwerpunktgruppe abdecken.
- (3) Die Nutzung der schriftlichen Aufgabentexte außerhalb des Prüfungsverfahrens bedarf der Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans sowie der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers.

§ 9 – Studienarbeit

- (1) ¹In der Studienarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbständiges Urteil bilden kann. ²Die Studienarbeit darf nur bearbeiten, wer erfolgreich an einer Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf diese Prüfung teilgenommen hat. ³Die erfolgreiche Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung setzt eine mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertete Leistung voraus.
- (2) ¹Die Aufgabe wird dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu Beginn der auf das erste Fachsemester im Schwerpunktstudium folgenden vorlesungsfreien Zeit zugewiesen. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann dem Prüfling auf begründeten Antrag die Aufgabe zu Beginn des zweiten Fachsemesters im Schwerpunktstudium oder in der auf das zweite Fachsemester im Schwerpunktbereich folgenden vorlesungsfreien Zeit zuweisen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling zeitgleich am ELPIS-Studium oder an einem internationalen Moot Court teilnimmt.
- (3) ¹Die schriftliche Ausarbeitung im Rahmen einer von der Fakultät begleiteten Teilnahme an einem Wettbewerb, bei dem im Rahmen einer simulierten Gerichtsverhandlung die beste Bearbeitung eines Falles ermittelt wird (Moot-Court), kann die Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit der Leistungsanforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Eine im Ausland angefertigte Prüfungsarbeit, die dort zu einem Studienabschluss gehört und für die eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen zur Verfügung steht, kann die Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit der Leistungsanforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt unter Anwendung der Grundlagen der Notenumrechnung nach dem ECTS-System.
- (5) ¹Der Prüfling hat gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu erklären, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. ²Die Studienarbeit ist an Stelle des Namens mit einer zugeteilten Kennzeichnung zu versehen.
- (6) ¹Die Studienarbeit ist binnen sechs Wochen nach Zuweisung oder im Falle des Abs. 2 S. 4 nach Zweitzuweisung in Reinschrift und zusätzlich elektronisch gespeichert bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan abzuliefern. ²In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist die Prüfungsarbeit innerhalb einer durch die

Studiendekanin oder den Studiendekan gesetzten Frist abzuliefern.³Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe auf den Postweg.⁴Die Rechtzeitigkeit ist vom Prüfling nachzuweisen.⁵Grundlage für die Bewertung der Studienarbeit ist die in Reinschrift abgelieferte Fassung.⁶Der Umfang des Textteils der Studienarbeit soll 85.000 Zeichen (einschließlich Fußnoten und Leerzeichen) nicht überschreiten.

(7)¹Die Studienarbeit wird grundsätzlich von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet, die bzw. der die Aufgabe gestellt hat.² Im Fall des § 9 Abs. 3 wird die Prüferin oder der Prüfer durch die Studiendekanin oder den Studiendekan bestellt. Tritt der Fall des § 4 Abs. 3 ein, teilt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studienarbeiten den nach dieser Vorschrift bestellten Prüferinnen und Prüfern zur Bewertung zu.³Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann Prüferinnen und Prüfer aus wichtigem Grund (§ 5 Satz 5) von der Verpflichtung zur Bewertung entbinden.

(8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt dem Prüfling die Bewertung der Studienarbeit vor dem Referat schriftlich mit.

§ 10 - Referat

(1)¹Der Prüfling hält über das Thema der Studienarbeit in einem Seminar, das von der Prüferin oder dem Prüfer im zweiten Fachsemester des Schwerpunktstudiums abgehalten wird, ein Referat.²Das Referat besteht aus einem Vortrag des Prüflings in einem zeitlichen Umfang von etwa 20 Minuten, in dem dieser die wesentlichen Ergebnisse der Studienarbeit vorstellt, und anschließender Diskussion, an der die Seminarteilnehmer mitwirken können.³ Die Gesamtprüfungszeit soll 45 Minuten nicht überschreiten.⁴ Der Vortrag und die in der Diskussion gezeigte Leistung des Prüflings werden von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet, wobei insbesondere die Schlüsselqualifikationen mit einzubeziehen sind.

(2)¹Ein Vortrag im Rahmen eines Moot-Courts kann das Referat ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind.²Über die Gleichwertigkeit der Leistungsanforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.³Der Vortrag im Rahmen des Moot-Courts ist durch den Prüfer zu bewerten, der die schriftliche Ausarbeitung gemäß § 9 Abs. 3 bewertet hat.⁴Die Bewertung des Vortrags kann auch im Rahmen einer Generalprobe für den Moot-Court erfolgen.

(3)¹Der Prüfling hält in den Fällen des § 9 Abs. 4 über das Thema der im Ausland angefertigten Prüfungsarbeit ein Referat in einem Seminar, das von einem Prüfer im zweiten Fachsemester des Schwerpunktstudiums abgehalten wird.²Die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 sowie der Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4)¹Das Seminar ist hochschulöffentlich.²Die Prüferin oder der Prüfer kann Zuhörerinnen und Zuhörer aus wichtigem Grund von der Anwesenheit ausschließen.

(5)¹In den Fällen des § 9 Abs. 2 S. 2 kann das Referat im ersten Fachsemester des darauf folgenden Prüfungsdurchgangs im Schwerpunktstudium in einer Veranstaltung des vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs stattfinden.²Für die Durchführung des Referates gelten die Abs. 1 und 4 entsprechend.

§ 11 - Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er zur mündlichen Erörterung von Rechtsproblemen und zur selbständigen mündlichen Argumentation in der Lage ist.

(2)¹Die mündliche Prüfung findet am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters im Schwerpunktstudium statt.²In den Fällen des § 9 Abs. 2 S. 2 kann die mündliche Prüfung im ersten Fachsemester des darauf folgenden Prüfungsdurchgangs im Schwerpunktstudium stattfinden.³Sie wird von zwei Prüfern (§ 4) durchgeführt.⁴Der Termin wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzt.

(3)¹Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Gruppenprüfung von höchstens sechs Personen.²Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling etwa 15 Minuten.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestimmt, welcher der beiden ansonsten gleichberechtigt Prüfenden den Vorsitz führt.

(5)¹Die Prüfung ist hochschulöffentlich.²Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer aus wichtigem Grund von der Anwesenheit ausschließen.

(6) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen vom Vorsitzenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

Abschnitt 4: Bewertungen

§ 12 - Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit einer der Noten und Punktzahlen bewertet, die in § 1 der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, 1243) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

(2) ¹Gelangt die Prüferin oder der Prüfer bei der Bewertung der Studienarbeit (§ 9) zu dem Ergebnis, dass die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu bewerten ist, muss die Arbeit zusätzlich von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet werden. ²Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab und bleibt der Versuch einer Einigung auf eine einheitliche Bewertung erfolglos, wird die Bewertung von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzt. ³Dabei werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und durch zwei geteilt.

(3) ¹Gelangen die beiden Prüfenden bei der mündlichen Prüfung (§ 11) zu einer unterschiedlichen Bewertung, wird die Bewertung von der oder dem Vorsitzenden festgesetzt. ²Dabei werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und durch zwei geteilt.

(4) Für die sich bei der Anwendung des Abs. 2 S. 3 und des Abs. 3 S. 2 ergebenden Punktzahlen wird die Note entsprechend § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 13 - Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung aus den nach § 12 gebildeten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei sind die Bewertungen der Studienarbeit mit 40 v.H., des Referats mit 10 v.H. und der mündlichen Prüfung mit 50 v.H. zu berücksichtigen.

(2) Die Notenbezeichnung für die Prüfungsgesamtnote bestimmt sich nach § 2 der in § 12 Abs. 1 genannten Verordnung.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist.

(4) ¹Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung und die Prüfungsgesamtnote werden dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan schriftlich mitgeteilt. ²Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über das Ergebnis wird im Fall des Bestehens ein schriftliches Zeugnis erteilt.

Abschnitt 5: Beeinträchtigungen, Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis, Täuschung, Wiederholung

§ 14 - Seelische oder körperliche Beeinträchtigungen

¹ Bei seelischen oder körperlichen Beeinträchtigungen eines Prüflings, die die Leistungsfähigkeit herabsetzen, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan auf schriftlichen Antrag den Prüfungszeitraum (§ 9 Abs. 4, § 11 Abs. 3), verlängern, persönliche oder sachliche Hilfsmittel zulassen oder andere der Art der Beeinträchtigung angemessene Erleichterungen gewähren. ² Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest zu belegen.

§ 15 - Unterbrechung der Prüfung; Versäumnis von Prüfungsleistungen

(1) ¹ Nach dem Erhalt des Aufgabentextes für die Studienarbeit (§ 9) kann ein Prüfling die Prüfung nur aus wichtigem Grund unterbrechen. ² Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. ³ Der Grund ist der Studiendekanin oder dem Studiendekan unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

⁴ Prüfungsunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(2) Wird die Prüfung aus einem wichtigen Grund unterbrochen, so kann der Prüfling sie im nächsten Prüfungsdurchgang fortsetzen. Bricht ein Prüfling die Anfertigung der Studienarbeit (§§ 8 Abs. 1, 9) aus einem Grund im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 ab, so gelten die Vorschriften des II. Teils entsprechend.

(3) Nimmt ein Prüfling an einer der in § 8 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen nicht teil oder liefert er die Studienarbeit (§ 9) nicht oder nicht rechtzeitig ab, ohne dass ein wichtiger Grund im Sinne von Abs. 1 S. 2 vorliegt, so wird diejenige Prüfungsleistung, an der der Prüfling nicht teilgenommen oder die er nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert hat, mit „ungenügend“ bewertet.

§ 16 - Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In leichten Fällen kann Nachsicht gewährt werden. ³Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (§ 13 Abs. 4 S. 2) kann die Prüfung im Fall des Abs. 1 S. 3 innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung (§ 11) für nicht bestanden erklärt werden.

3) ¹Ein Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung in der Prüfung verstößt, kann von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. ²Im Fall eines wiederholten Ausschlusses von der mündlichen Prüfung gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 17 - Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist frühestens im nächsten Prüfungsdurchgang möglich. ³Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs oder des Prüfungsfachs, soweit ein Schwerpunktbereich eine Wahlmöglichkeit vorsieht, ist zulässig.

(2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, die Studienarbeit (§ 9) jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, braucht die Studienarbeit in der Wiederholungsprüfung nicht erneut angefertigt zu werden, wenn der Prüfling dies innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 13 Abs. 4) beantragt. ²Die Bewertung der Studienarbeit geht in diesem Fall in die Prüfungsgesamtnote der Wiederholungsprüfung ein. ³Sofern der Schwerpunktbereich oder das Prüfungsfach gewechselt werden (Abs. 1 S. 3), ist eine neue Studienarbeit anzufertigen.

(3) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, kann sie ²zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote einmal wiederholen. Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 13 Abs. 4) und spätestens bis zum 15. August des der Wiederholungsprüfung vorangehenden Kalenderjahres zu stellen. ⁴Wird in der Wiederholungsprüfung eine höhere Prüfungsgesamtnote erreicht, so wird hierüber ein neues Zeugnis ausgestellt.

§ 18 - Einsicht in die Prüfungsakten

Die Geprüften haben das Recht, innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 13 Abs. 4) ihre schriftliche Arbeit und die dazu ergangenen Voten persönlich einzusehen.

Abschnitt 6: Rechtsbehelfe

§ 19 - Prüfungsausschuss

(1) Gegen belastende Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsausschuss angerufen werden.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören die Studiendekanin oder der Studiendekan, zwei weitere Mitglieder aus der Professorengruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied aus der Studierendengruppe an. ²Mit Ausnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Der Prüfungsausschuss wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan einberufen und geleitet.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die an dem Prüfungsverfahren als Prüferinnen oder Prüfer mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung über die Einwendung ausgeschlossen.

(4) ¹ Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ² Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans den Ausschlag. ³ Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist. ⁴ Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(5) ¹ Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ² In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. ³ Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹ Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ² Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

§ 20 - Widerspruchsverfahren

(1) ¹ Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 13 Abs. 4 S. 1, § 16 Abs. 1 S. 3, Abs. 2, Abs. 3 S. 3) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ² Dasselbe gilt bei Nichtzulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 7).

(2) ¹ Über den Widerspruch entscheidet der nach § 19 ³ gebildete Prüfungsausschuss. ² Einen Abhilfebescheid erlässt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät. ³ Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erlässt die Präsidentin oder der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität den Widerspruchsbescheid.

III. Teil: Prüfungsinhalte

§ 21 – Prüfungsfächer

¹ Prüfungsfächer sind die Fächer des jeweiligen Schwerpunktbereichs. ² Soweit in einem Schwerpunktbereich eine Wahlmöglichkeit vorgesehen ist (§ 22 Abs. 1 a), b), c), d), e) und f)), sind Prüfungsfächer die vom Prüfling im Zulassungsantrag (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) gewählten Fächer.

§ 22 – Schwerpunktbereiche

(1) An der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover werden die folgenden Schwerpunktbereiche angeboten:

- a) Familien- und Erbrecht sowie Grundlagen des Rechts,
- b) Arbeit, Unternehmen, Soziales,
- c) Handel, Wirtschaft und Unternehmen,
- d) Strafverfolgung und Strafverteidigung,
- e) Internationales und Europäisches Recht,
- f) Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung,
- g) IT-Recht und Geistiges Eigentum,
- h) Anwaltliche Rechtsberatung und Anwaltsrecht.

(2) ¹ Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Familien- und Erbrecht sowie Grundlagen des Rechts“ sind die Fächer:

„Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich der Methodengeschichte“, „Rechtstheorie einschließlich angewandter Methodenlehre“ und „Familien- und Erbrecht“. ²Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich der Methodengeschichte“, „Rechtstheorie einschließlich angewandter Methodenlehre“ und „Familien- und Erbrecht“.

(3) ¹ Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Arbeit, Unternehmen, Soziales“ sind die Fächer „Arbeitsrecht“, „Unternehmensrecht“ und „Sozialrecht“. ² Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Arbeitsrecht“ und „Unternehmensrecht“ oder „Arbeitsrecht“ und „Sozialrecht“.

(4) ¹ Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Handel, Wirtschaft, Unternehmen“ bilden die Fächer „Handelsrecht“, „Wirtschaftsrecht“ und „Unternehmensrecht“, jeweils mit ihren europarechtlichen Bezügen. ² Gegenstand der Prüfung sind die für alle Studierenden verbindlichen Pflichtfächer „Handelsrecht I“, „Wirtschaftsrecht I“ sowie „Unternehmensrecht I“. Diese werden ergänzt durch ein Wahlfach „Handelsrecht II“, „Wirtschaftsrecht II“ oder „Unternehmensrecht II“.

(5) ¹ Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Strafverfolgung und Strafverteidigung“ sind die Fächer „Strafverfahrensrecht“, „Sanktionenrecht“, „Kriminologie“, „Wirtschaftsstrafrecht“, „Jugendstrafrecht“, „Strafvollzug“, „Völkerstrafrecht“ und „Kriminalistik“. ² Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Strafverfahrensrecht“, „Sanktionenrecht“ und „Kriminologie“ sowie entweder „Wirtschaftsstrafrecht“ oder „Jugendstrafrecht“ oder „Strafvollzug“ oder „Völkerstrafrecht“ oder „Kriminalistik“.

(6) ¹ Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Internationales und Europäisches Recht“ sind die Fächer „Völkerrecht“, „Europäisches Verfassungsrecht“, „Internationales Privat- und Zivilprozessrecht“, „Vertiefung Völker- und Europarecht sowie öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“, „Vertiefung Internationales Privat- und Verfahrensrecht und privatrechtliche Rechtsvergleichung“. ² Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Völkerrecht“, „Europäisches Verfassungsrecht“, „Internationales Privat- und Zivilprozessrecht“ sowie entweder „Vertiefung Völker- und Europarecht sowie öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“ oder „Vertiefung Internationales Privat- und Verfahrensrecht und privatrechtliche Rechtsvergleichung“.

(7) ¹ Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung“ sind die Fächer „Wirtschaftsverfassungsrecht“, „Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht“, „Transnationales Wirtschaftsrecht“, „Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“, „Allgemeines Infrastrukturrecht“, „Verwaltungslehre“ sowie „Umwelt- und Technikrecht“ oder „Recht der Kommunikationsnetze“ oder „Recht der Verkehrsinfrastruktur“ oder „Recht der Energieinfrastruktur“ oder „öffentliches Medienrecht“. ² Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Wirtschaftsverfassungsrecht“, „Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht“, „Transnationales Wirtschaftsrecht“, „Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“, „Allgemeines Infrastrukturrecht“, „Verwaltungslehre“ sowie „Umwelt- und Technikrecht“ oder „Recht der Kommunikationsnetze“ oder „Recht der Verkehrsinfrastruktur“ oder „Recht der Energieinfrastruktur“ oder „öffentliches Medienrecht“.

(8) ¹ Gegenstand des Schwerpunktbereichs "IT-Recht und Geistiges Eigentum" sind die Fächer "Informationstechnologierecht", "Recht des geistigen Eigentums" sowie "ausgewählte Teilbereiche des europäischen und deutschen Wirtschaftsrechts". ² Gegenstand der Prüfung sind die Fächer "Informationstechnologierecht", "Recht des geistigen Eigentums" sowie "ausgewählte Teilbereiche des europäischen und deutschen Wirtschaftsrechts".

(9) ¹ Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Anwaltliche Rechtsberatung und Anwaltsrecht“ sind die Fächer „Anwaltsrecht“, „Grundlagen der Vertragsgestaltung“ sowie „allgemeine Verfahrensgrundsätze im Zivil-, Straf- sowie Öffentlichem Recht“. ² Darüber hinaus erfolgt eine Vertiefung hinsichtlich der anwaltlichen Rechtsberatung entweder im Bereich des Zivilrechts oder des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts. ³ Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Anwaltsrecht“, „Grundlagen der Vertragsgestaltung“, „Allgemeine Verfahrenslehre“ und entweder „Vertiefung und Ergänzung Zivilverfahrensrecht“, „Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht“ und „Rechtsgestaltung und Durchsetzung im Familien- und Erbrecht“ oder „Strafverfahrensrecht“ und „Sanktionenrecht“ oder „Internationale Streitbeilegung“ und „Vergaberecht“ und „Anwaltsbezogene Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts“.

§ 23 – Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst nach Maßgabe der während des Schwerpunkstudiums angebotenen Lehrveranstaltungen:

1. Im Schwerpunktbereich „Familien- und Erbrecht sowie Grundlagen des Rechts“:

a) im Fach „Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich Methodengeschichte“:

Römische und germanische Rechtsquellen (auch des Familien- und Erbrechts), jüngere deutsche und europäische Rechtsgeschichte einschließlich der Ideengeschichte des Rechts (Naturrecht, Vernunft-

recht, Rechtspositivismus), Geschichte der Theorien und juristischen Methoden der Rechtswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Familien- und Erbrechts.

b) im Fach „Rechtstheorie einschließlich angewandter Methodenlehre“:

Rechtsbegriff und Rechtsgeltung, Rechtsquellenlehre, Rechtstheoriegeschichte, rechtstheoretische Grundbegriffe (z.B. Recht im subjektiven/objektiven Sinn, Rechtsnorm/Rechtsgeschäft), Theorie und Praxis der juristischen Auslegung (Canones der Auslegung, Auslegungsziele) sowie der Fortbildung des Rechts, Theorie der juristischen Begründung und Grundbegriffe der Rechtsanwendungslehre (unbestimmte Rechtsbegriffe, Generalklauseln, richterliches Ermessen), Lehre von der Vertragsgestaltung, Rechts- und Rechtstheorievergleichung.

c) im Fach „Familien- und Erbrecht“:

die über den Pflichtstoff hinausgehenden Fragestellungen des Familien- und Erbrechts, insbesondere Ehe und Verwandtschaft, personen- und vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe (insbesondere eheliches Güterrecht, Unterhaltsrecht), Scheidung und Scheidungsfolgen (nachehelicher Unterhalt), Ehe- und Scheidungsfolgenverträge, Kindschaftsrecht (insbesondere elterlicher Sorge, Kindesunterhalt), Familienverfahrensrecht, andere Lebensgemeinschaften (eingetragene Lebenspartnerschaft, nicht-eheliche Lebensgemeinschaft), Betreuungsrecht, gesetzliche Erbfolge, Mehrheit von Erben, Testierfreiheit und Pflichtteil, Testamentsformen, Erbvertrag, Einsetzung von Erben und Nacherben, Vermächtnis, Auflage, Erbenhaftung für Nachlassverbindlichkeiten, Erbschaftsanspruch, Patientenverfügung, Übergang von Unternehmen, Nachlassverfahren, Erbschaftssteuerrecht, Internationales Familien- und Erbrecht (Internationales Privatrecht), Familien- und Erbrecht in rechtsvergleichender Perspektive.

2. Im Schwerpunktbereich „Arbeit, Unternehmen, Soziales“:

a) im Fach „Arbeitsrecht“:

Beendigungsschutz im Arbeitsverhältnis (Vertiefung) und Grundlagen des Änderungsschutzes, Änderungs- und Beendigungsschutz bei Umstrukturierung und Reorganisation des Unternehmens, Recht der Koalitionen, Tarifvertragsrecht einschließlich Recht des Sozialen Dialoges auf europäischer Ebene, Arbeitskampfrecht, Recht der betrieblichen Mitbestimmung einschließlich europarechtlicher Bezüge, Recht der unternehmerischen Mitbestimmung in Grundzügen (gesetzliche Grundlagen, Zweck, Organisation und Funktionsweise unternehmerischer Mitbestimmung), europarechtliche Grundlagen des Arbeitsrechts, das arbeitsgerichtliche Verfahren in Grundzügen (Zweck, Struktur und Organisation der Arbeitsgerichtsbarkeit, Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens, arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren), anwaltliche Beratung und Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht.

b) im Fach „Unternehmensrecht“:

Das Recht der Kapitalgesellschaften: Gründung und Struktur der Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, Genossenschaft, Europäische Aktiengesellschaft und Europäische Privatgesellschaft, Kapitalerhaltungsregeln, Leitungs- und Aufsichtshaftung in den vorbenannten Gesellschaftsformen, Restrukturierung und Beendigung. Das Recht der verbundenen Unternehmen (Konzern und Reorganisation): die Bildung und Eingangskontrolle von Konzernen, Vertragskonzernrecht und Recht der faktischen sowie qualifiziert faktischen Konzerne, Konzernhaftungsrecht. Kapitalmarktrecht: Einführung Kapitalmarktrecht und Kapitalmarkt, Marktorganisation und Marktzugang, Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht, Investmentrecht, Kapitalmarktaufsicht, Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, Marktzugangsfolgerecht (Insiderrecht, Verbot der Marktmanipulation, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, sonstige Zulassungsfolge- sowie Finanzberichtspflichten), Verhaltenspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

c) im Fach „Sozialrecht“:

Grundlagen des Sozialrechts (Systematik, verfassungsrechtliche Grundlagen, Schnittstellen von Arbeits- und Sozialrecht), Soziale Hilfe (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, insbesondere Aus- und Weiterbildungsförderung, Eltern- und Kindergeld), Soziale Förderung (insbesondere Aus- und Weiterbildungsförderung sowie Rehabilitation und Schwerbehindertenrecht), Soziale Entschädigung (im Überblick), Grundzüge des sozialbehördlichen und sozialgerichtlichen Verfahrens, Allgemeines Sozialversicherungsrecht (insbesondere Grundprinzipien, Organisation, sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis und Arbeitsverhältnis, Gesamtsozialversicherungsbeitrag), Besonderes Sozialversicherungsrecht, insbesondere Unfallversicherungsrecht und Krankenversicherungsrecht, ferner im Überblick Arbeitslosenversicherungsrecht und Arbeitsförderung sowie Rentenversicherungsrecht, Grundzüge des europäischen, internationalen und zwischenstaatlichen Sozialrechts.

3. Im Schwerpunktbereich „Handel, Wirtschaft, Unternehmen“:

a) in den Pflichtfächern

aa) im Pflichtfach „Handelsrecht I“:

Europäisches und deutsches Handelsrecht einschließlich Haftungsfragen sowie Rechtsdurchsetzung.

bb) im Pflichtfach „Wirtschaftsrecht I“:

Aus dem EG-Vertrag: Kompetenzverteilung und Subsidiaritätsprinzip, Marktfreiheiten und Wettbewerbsregeln, Beihilfeverbot und Fusionskontrolle, Grundzüge der wirtschaftsbezogenen Politiken der Gemeinschaft, Methoden der Wirtschaftsharmonisierung.

cc) im Pflichtfach „Unternehmensrecht I“:

Kapitalgesellschaftsrecht I (Gesellschaftsformen): Gründung und Struktur der Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmungsgesellschaft, Genossenschaft, Europäischen Aktiengesellschaft und Europäischen Privatgesellschaft, Kapitalerhaltungsregeln, Leitungs- und Aufsichtshaftung in den vorbenannten Gesellschaftsformen, Restrukturierung und Beendigung.

Kapitalmarktrecht I (Marktrecht, Marktorganisation und –zugang): Einführung Kapitalmarktrecht und Kapitalmarkt, Marktorganisation und Marktzugang, Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht, Investmentrecht, Kapitalmarktaufsicht, Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.

b) in den Wahlfächern

aa) Wahlfach „Handelsrecht II“:

„Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“: Recht des unlauteren Wettbewerbs einschließlich Rechtsverwirklichung, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich Rechtsdurchsetzung, europarechtliches Verbot wettbewerbsbeschränkender Verträge, europäisches Verbot missbräuchlichen Unternehmensverhaltens sowie europäische Fusionskontrolle.

„Verträge im Handelsverkehr“: Vertragsgestaltung in Bezug auf Handelskauf, Kommissionsgeschäft sowie ausgewählte sonstige Handelsgeschäfte.

„Wettbewerbsverfahrensrecht“: Europäisches Kartellverfahrensrecht, deutsches Kartellverfahrensrecht, Individualklagen und UWG-Verfahrensrecht.

Sofern angeboten:

„Handelsverkehr und Kreditsicherheit“: Prinzipien, Besitz und Eigentum, Arten von Sicherungsrechten, Konkurrenz der Kreditsicherungsinstrumente, Richterrecht neuer Sicherungsformen, notar- und anwaltsbezogene Praxis der Kreditsicherheit.

bb) Wahlfach „Wirtschaftsrecht II“:

„Freier Warenverkehr und Regulierung“: Waren- und Dienstleistungsfreiheit, Zulässigkeit mitgliedstaatlicher Beschränkungen, Regulierung von Wirtschaftsbereichen einschließlich Selbstregulierung, Regulierung als Wettbewerbssubstitution.

„Energierrecht“: Entflechtung von Energieunternehmen, Netzanschluss und Netzzugang, Genehmigung von Netzentgelten, Missbrauchsaufsicht, Grundversorgung, Grundzüge des harmonisierten europäischen Energierechts.

„Emissionshandelsrecht“: Grundzüge des TEHG und des Zuteilungsrechts, Nationale Allokationspläne, Emissionshandelsrichtlinie und Genehmigung von Allokationsplänen, Sanktionen und Benchmarking bei der Zielerfüllung, Institutionenlehre und Emissionshandelsregister.

Sofern angeboten:

„Vergaberecht“: Grundzüge des europäischen Vergaberechts, §§ 97 ff. GWB: Vergabeverfahren, Nachprüfungsverfahren, Sanktion bei Rechtsverletzung.

„Recht der erneuerbaren Energien“: Europäische Fördermodelle, Netzbetreiberpflichten im EEG, Vergütungsrecht, Grundzüge des Belastungsausgleichs, private sowie behördliche Rechtsdurchsetzung.

„Compliance“: Vorgaben für eine rechtskonforme Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens, institutionelle Verankerung (Beauftragtenwesen), Sanktionen gegenüber Beschäftigten, Rechtspraxis bei Compliance-Sachverhalten.

cc) Wahlfach „Unternehmensrecht II“:

Kapitalgesellschaftsrecht II (Konzernrecht): Recht der verbundenen Unternehmen (Konzern und Reorganisation): Bildung und Eingangskontrolle von Konzernen, Vertragskonzernrecht und Recht der faktischen sowie qualifiziert faktischen Konzerne, Konzernhaftungsrecht, europäisches und internationales Unternehmensrecht, Vertragsgestaltung im Unternehmensrecht.

Kapitalmarktrecht II (Marktzugangsfolgerecht): Marktzugangsfolgen, Insiderrecht, Verbot der Marktmanipulation, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, sonstige Zulassungsfolge- sowie Finanzberichtsspflichten, Verhaltenspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Unternehmensbesteuerung: Einführung in das Steuerverwaltungs- und Steuerverfahrensrecht, unternehmensbezogene Besteuerungsgrundsätze, bilanzsteuerrechtliche Grundlagen, Einkommensbesteuerung der Mitunternehmer, Grundzüge der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie von Anteilseignern".

Sofern angeboten: „Unternehmensmitbestimmung“: gesetzliche Grundlagen, Zweck, Organisation und Funktionsweise einschließlich europarechtlicher Bezüge.

4. Im Schwerpunktbereich „Strafverfolgung und Strafverteidigung“:

a) im Fach „Strafverfahrensrecht“:

der Gang des Ermittlungs- und Hauptverfahrens sowie die Grundzüge der Rechtsmittelverfahren einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen der Strafverteidigung, die Befunde der empirischen Verfahrensforschung.

b) im Fach „Sanktionenrecht“:

Straftheorien, Detailkenntnisse zum System der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Nebenfolgen, ihrer Anordnungsvoraussetzungen, Bemessung und Vollstreckung einschließlich der empirischen Befunde zur Anwendungspraxis und Effektivität.

c) im Fach „Kriminologie“:

Methoden, Theorien und Stand der empirisch-kriminologischen Forschung einschließlich der Prognose- und Präventionsforschung, zentrale Fragen der forensischen Psychologie und Psychiatrie, aktuelle Probleme der Kriminalpolitik.

d) im Fach „Wirtschaftsstrafrecht“:

Umfang und Struktur der Wirtschaftskriminalität, die Instrumente zur Bekämpfung von Wirtschafts-, insbesondere Unternehmenskriminalität, die wirtschaftsstrafrechtlichen Straftatbestände des StGB und wichtiger Wirtschaftsgesetze einschließlich der Grundzüge des Umwelt- und des Steuerstrafrechts.

e) im Fach „Jugendstrafrecht“:

Besonderheiten der Jugendkriminalität und des Jugendrechts und Jugendstrafrechts einschließlich des Jugendstrafverfahrens, das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem einschließlich Sanktionsbemessung, -vollstreckung und Diversion.

f) im Fach „Strafvollzug“:

Grundsätze des Strafvollzugs, Vollzugsziele und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung, Rechtsstellung des Strafgefangenen und Rechtsschutzsystem, sozialtherapeutische Anstalt, empirische Befunde zur Vollzugswirklichkeit.

g) im Fach „Völkerstrafrecht“:

Grundzüge der Geschichte des Völkerstrafrechts, Grundzüge der Organisationsstruktur internationaler Strafgerichte, völkerstrafrechtliche Straftatlehre, allgemeine Strafbarkeitsvoraussetzungen und allgemeine Strafausschließungsgründe (z.B. Irrtumskonstellationen, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe), Tatbestände des Völkerstrafrechts, Grundzüge des Völkerstrafprozessrechts.

h) im Fach „Kriminalistik“:

Organisation der kriminalpolizeilichen Arbeit, Kriminaltechnik, kriminalistische Fallanalyse, Tatortanalyse, Vernehmungslehre, kriminalpolizeiliche Datensammlungen.

5. Im Schwerpunktbereich „Internationales und Europäisches Recht“:

a) im Fach „Völkerrecht“:

Regelungsbereich des Völkerrechts, Völkerrechtssubjekte, Quellen des Völkerrechts, diplomatische Beziehungen, völkerrechtliche Verantwortlichkeit, Völkerrecht und Landesrecht.

b) im Fach „Europäisches Verfassungsrecht“:

Staatslehre, Konstitutionalisierung, Föderalismus, Institutionen, europäische Prinzipienlehre, Souveränität und Vorrang, staatliches Unionsverfassungsrecht, Handlungsformen, Unionsbürgerschaft, Grundrechte, Grundfreiheiten.

c) im Fach „Internationales Privat- und Zivilprozessrecht“: Allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts insbesondere Aufbau und Typen von Kollisionsnormen, Qualifikation, Anknüpfungsmomente, Rück- und Weiterverweisung, Anwendung fremden Rechts, Einführung in das Einheitsrecht, Internationales Familien- und Erbrecht, Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts insbesondere (Deutsche) Gerichtsbarkeit, Internationale Zuständigkeit, Rechtshilfe, internationales Beweisrecht, Ausländische Rechtshängigkeit, Rechtsstellung von Ausländern im Prozess, Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung im Ausland.

d) im Fach „Vertiefung Völker- und Europarecht sowie öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“:

Individualschutz und sonstige ausgewählte Gebiete des Völkerrechts, insbesondere Seerecht, Luft- und Weltraumrecht, Umweltrecht, humanitäres Völkerrecht, Transnationales Wirtschaftsrecht (Europäische Wirtschaftsverfassung, Institutionalisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, materielle Sicherung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen Internationaler Organisationen, völkerrechtlicher Eigentumsschutz), Internationale Streitbeilegung (Europäisches Prozessrecht, internationale Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit, WTO-Streitschlichtungsverfahren), Europäisches Wirtschaftsrecht (aus dem EG-Vertrag: Kompetenzverteilung und Subsidiaritätsprinzip, Marktfreiheiten und Wettbewerbsregeln, Beihilfeverbot und Fusionskontrolle, Grundzüge der wirtschaftsbezogenen Politiken der Gemeinschaft, Methoden der Wirtschaftsrechtsharmonisierung), Vergleichendes Verfassungsrecht, ausgewählte Fragen des vergleichenden Verfassungs- und Verwaltungsrechts (Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Gewaltenteilung, Föderalismus, gerichtliche Kontrolle).

e) im Fach "Vertiefung Internationales Privat- und Verfahrensrecht": Internationales Vertrags-, Delikts- und Sachenrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Grundzüge der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, Vertiefung im Einheitsrecht, insbesondere UN-Kaufrecht, UNIDROIT-Principles und Lex Mercatoria, Rechtsvergleichung, Europäisches Privatrecht.

6. Im Schwerpunktbereich „Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung“:

a) im Fach „Wirtschaftsverfassungsrecht“:

Wirtschaftssysteme, Globalsteuerung, Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes, Besteuerung der Wirtschaft, Gesetzgebung und Regierung auf dem Gebiet der Ordnung und Beeinflussung der Wirtschaft, Grundrechtsschutz wirtschaftlicher Tätigkeit.

b) im Fach „Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht“:

Organisation der Wirtschaftsverwaltung, Ziele, Wirkungsfelder und Werkzeuge, wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand, Gewerberecht, insbesondere Techniken gewerberechtlicher Regelung, Überwachung der Person des Gewerbetreibenden, Grundlagen des Außenwirtschaftsrechts, Legitimation und Ordnung des Subventionswesens.

c) im Fach „Transnationales Wirtschaftsrecht“:

Europäische Wirtschaftsverfassung; Institutionalisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen; materielle Sicherung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen internationaler Organisationen; völkerrechtlicher Eigentumsschutz.

d) im Fach „Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“:

Wettbewerbskonzepte, Begriff, politischer Gehalt, deutsches und europäisches Kartell- und Kartellverfahrensrecht, deutsche und europäische Fusionskontrolle, Marktverhalten unter Marktmachtkonzepten, Vergaberecht.

e) im Fach „Allgemeines Infrastrukturrecht“:

Allgemeine Lehren der Regulierung von Netzwirtschaften, insbesondere Regulierung von Marktzutritt, Netzzugang, Entgelten und Bedingungen, Universaldiensten.

f) im Fach „Verwaltungslehre“:

Aufgaben, Organisation und Steuerung der Verwaltung.

g) im Fach „Umwelt- und Technikrecht“:

Grundsätze und Instrumente des Umweltrechts, Planung bzgl. Umweltmedien und umweltgefährdende Anlagen, Bewirtschaftung von Umweltmedien, Eröffnungskontrollen, Änderungen, nachträgliche Anordnungen, Aufsicht, Geräte- und Produktsicherheit, Verantwortlichkeiten, Haftung.

h) im Fach „Recht der Kommunikationsnetze“:

Gewährleistungsverantwortung, Marktzutritt, Netzzugang, Entgelt- und Bedingungskontrolle, Universaldienst, Medienrecht.

i) im Fach „Recht der Verkehrsinfrastruktur“:

Gewährleistungsverantwortung, Marktzutritt, Netzzugang, Entgelt- und Bedingungskontrolle, Betriebspflichten.

j) im Fach „Recht der Energieinfrastruktur“:

Gewährleistungsverantwortung, Marktzutritt, Netzzugang, Entgelt- und Bedingungskontrolle, Versorgungspflichten.

k) im Fach „Öffentliches Medienrecht“:

Presse-, Rundfunk- und Telemedienrecht.

7. Im Schwerpunktbereich "Informationsrecht":

a) im Fach "Informationstechnologierecht": Einführung in das Informationstechnologierecht, Recht der elektronischen Verträge, Datenschutzrecht, Vertrags- und Haftungsrecht im Bereich Informationstechnologie, Internetregulierung.

b) im Fach "Recht des geistigen Eigentums": Einführung in das Urheberrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, insbesondere Patent- und Markenrecht, Europäisches und internationales Immaterialgüterrecht, Immaterialgüterrechtliche Aspekte der Informationstechnologie.

c) im Fach "ausgewählte Teilbereiche des europäischen und deutschen Wirtschaftsrechts" Telekommunikationsrecht, Medienrecht, Recht des unlauteren Wettbewerbs, Kartellrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht.

8. Im Schwerpunktbereich „Anwaltliche Rechtsberatung und Anwaltsrecht“:

a) im Fach „Anwaltsrecht“:

Rechtsgrundlagen des anwaltlichen Berufsrechts (u.a. BRAO, BORA, FAO), Anwaltliche Berufspflichten und Privilegien, Berufsaufsicht, berufsrechtliche Sanktionen, Anwaltsgerichtsbarkeit, Anwaltliche Pflichten aus dem Mandatsvertrag, Mandatsführung, Anwaltshaftung, Berufshaftpflichtversicherung, Kanzleimanagement, insbesondere Formen beruflicher Zusammenarbeit, Kanzleistruktur, -organisation und – management inkl. Formen der Werbung, ökonomische Anforderungen, Gebührenrecht, insbesondere Anwaltsgebühren (RVG und Honorarvereinbarung), Gerichtskosten.

b) im Fach „Grundlagen der Vertragsgestaltung“:

Grundlagen der Vertragsgestaltung aus anwaltlicher Sicht, Techniken der Sachverhaltsaufbereitung und Vertragskonzeption, Beispiele aus verschiedenen Rechtsgebieten, insbesondere Schuldrecht, Sachenrecht sowie öffentlich-rechtliche Verträge.

c) im Fach „Allgemeine Verfahrenslehre“:

Allgemeine Verfahrensgrundsätze des Zivil- und Strafrechts sowie des Öffentlichen Rechts, Einführung in die jeweiligen Verfahrensgrundsätze und Herausarbeitung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

d) im Fach „Vertiefung und Ergänzung Zivilverfahrensrecht“:

Vertiefung Erkenntnisverfahren einschließlich Rechtsmittelrecht unter Berücksichtigung prozessstrategischer Erwägungen sowie Grundlagen des Europäischen und Internationalen Zivilprozessrechts (IZPR).

e) im Fach „Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht“:

Vertiefung Zwangsvollstreckungsrecht (ZPO II), Insolvenzordnung mit Einführungsgesetz und Verordnung (EG) des Rates Nr. 1346/2000 v. 29. Mai 2000, Ablauf und Stationen nationaler und internationale Insolvenzverfahren, mögliche Strategien des Insolvenzverwalters anhand verschiedener Beispiele.

f) im Fach „Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung im Familien- und Erbrecht“:

Familiengerichtliches Verfahren sowie Vertragsgestaltung im Familien- und Erbrecht.

g) im Fach „Strafverfahrensrecht“:

Der Gang des Ermittlungs- und Hauptverfahrens sowie die Grundzüge der Rechtsmittelverfahren einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen der Strafverteidigung, die Befunde der empirischen Verfahrensforschung.

h) im Fach „Sanktionenrecht“:

Straftheorien, Detailkenntnisse zum System der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Nebenfolgen, ihrer Anordnungsvoraussetzungen, Bemessung und Vollstreckung einschließlich der empirischen Befunde zur Anwendungspraxis und Effektivität.

i) im Fach „Internationale Streitbeilegung“:

Europäisches Prozessrecht, internationale Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit, WTO-Streitschlichtungsverfahren.

j) im Fach „Vergaberecht“:

Vergaberecht und Privatisierung öffentlicher Aufgaben, Grundlagen des Vergaberechts, historische und Europäische Entwicklung, Vergaberechtliche Grundsätze, Vergabeverfahren, Rechtsschutz unterlegener Bieter, vergaberechtliche Vorgaben für Privatisierungsmodelle.

k) im Fach „Anwaltsbezogene Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts“:

Haftung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Klagerechte im Umweltrecht im Hinblick auf die Anforderungen an die anwaltliche Beratung, System und gesetzliche Grundlagen des Umwelthaftungsrechts inklusive Umweltschadengesetz, Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren und Klagerechte nach Genehmigungserteilung.

IV. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 – Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Verkündung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 25 – Übergangsregelungen

¹§ 6 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2 sowie § 10 Abs. 2 und 3 gelten erstmals für Studierende, die nach dem 30. Juni 2010 die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung beantragen. ²Studierende, die zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem 30. Juni 2010 die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung beantragen, können auf Antrag bereits nach dem ab dem 1. Juli 2010 geltenden Recht geprüft werden. ³Haben Studierende die Zulassung zur Pflichtfachprüfung nach dem NJAG in der ab dem 1. Oktober 2009 geltenden Fassung beantragt (Optionsrecht gem. Art. 1 Nr. 11 NJAG-ÄndG vom 27. August 2009), gilt die Wahl des neuen Prüfungsrechts auch für die Schwerpunktbereichsprüfung. ⁴Für Studierende, die die Zulassung zur Pflichtfachprüfung vor dem 30. September 2009 beantragt haben, gilt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung in der Fassung vom 26. Februar 2009.